



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 28. Mai 1970	Teil I Nr. 12
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 70	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz –	67

Gesetz
über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Landeskulturgesetz –
vom 14. Mai 1970

Inhaltsverzeichnis		§§	Seite	§§	Seite
Präambel			67	IV. Nutzung und Schutz der Wälder	22–23 71–72
I. Grundlegende Zielstellung und Prinzipien der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur	1–9	67–69		V. Nutzung und Schutz der Gewässer	24–28 72–73
II. Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatischen Natur	10–16	69–70		VI. Reinhaltung der Luft	29–31 73
III. Nutzung und Schutz des Bodens	17–21	70–71		VII. Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte	32–33 73
				VIII. Schutz vor Lärm	34–36 73–74
				IX. Schlußbestimmungen	37–41 74

In der Deutschen Demokratischen Republik dienen die Natur und ihre Reichtümer dem Volk. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie die Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen.

Die Schaffung einer der sozialistischen Gesellschaft würdigen Umwelt, die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude der Bürger, ihre Erholung und Freizeitgestaltung haben die Erschließung, die Pflege und den Schutz der heimatlichen Natur mit ihrer reichen Pflanzen- und Tierwelt und ihren landschaftlichen Schönheiten zur unerläßlichen Voraussetzung.

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert die komplexe Entwicklung, die sinnvolle und rationelle Nutzung sowie die Erhaltung und Pflege der Landschaft auf wissenschaftlicher Grundlage zur Sicherung eines kontinuierlichen Wachstums der Volkswirtschaft und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution werden die Naturreichtümer mit der weiteren Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrswesens sowie der Städte und Gemeinden immer stärker in Anspruch genommen. Sie stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung. In der sozialistischen Gesellschaft sind die Voraussetzungen gegeben, die Produktivkräfte planmäßig so zu entwickeln, daß sie zu einer Steigerung der Nutzbarkeit und Produktivität der Naturressourcen führen und die Erhaltung und Verschönerung der natürlichen Umwelt des Menschen gewährleisten.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt in Artikel 15 den Schutz der Natur, die

rationelle Nutzung und den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat zur Pflicht des Staates und der Gesellschaft und darüber hinaus auch zur Sache jedes Bürgers.

In Verwirklichung der Verfassung ist die sozialistische Landeskultur unter Verantwortung der Volksvertretungen als eine gemeinsame Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen sowie aller Bürger planmäßig zu gestalten. Sie alle sind verpflichtet, im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen die heimatliche Natur zu schützen sowie die Naturreichtümer umsichtig und wirtschaftlich zu nutzen.

Die vom Schöpferturn der Bürger und ihrer Liebe zur sozialistischen Heimat getragene Gemeinschaftsarbeit sowie die guten Erfahrungen und hervorragenden Leistungen von Kollektiven der Bürger in den Städten und Gemeinden, von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Gestaltung unserer sozialistischen Heimat und dem Schutz der Natur bilden eine wichtige Grundlage für die Verwirklichung dieses Gesetzes.

I.
Grundlegende Zielstellung und Prinzipien der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur

§ 1

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Landeskultur als System zur sinnvollen Gestaltung der natürlichen Umwelt

und zum wirksamen Schutz der Natur mit dem Ziel der Erhaltung, Verbesserung und effektiven Nutzung der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft — Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Gesamtheit — und zur Verschönerung der sozialistischen Heimat.

(2) Die sozialistische Landeskultur ist als Bestandteil des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu gestalten. Sie erfordert die planmäßige Entwicklung, die rationelle Nutzung, die Pflege und den Schutz der Landschaft und ihrer Reichtümer auf der Grundlage der fortgeschrittensten wissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 2

Durch die staatliche Planung und Leitung ist die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen zu gewährleisten. Das erfordert die komplexe Planung der landeskulturellen Entwicklung, die gesellschaftlich effektive Mehrfachnutzung der Landschaft und ihrer Reichtümer, die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte sowie den rationellsten Einsatz der Fonds. In die Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte sowie in die Vorbereitung der Investitionen sind die Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur einzubeziehen.

§ 3

(1) Für die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der sozialistischen Landeskultur in ihrer volkswirtschaftlichen Komplexität ist der Ministerrat verantwortlich. Die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der sozialistischen Landeskultur ist organisch mit der eigenverantwortlichen Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane, der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe sowie der Entfaltung der Initiative der Bürger zu verbinden.

(2) Der Ministerrat hat die Einordnung der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur in das ökonomische System des Sozialismus zu sichern. Er gewährleistet, daß ihre Erfordernisse Gegenstand von Prognosen, Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen sind. Durch den Ministerrat ist zu sichern, daß die Entwicklung einer produktiven, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Landschaft, die sinnvolle und rationelle Nutzung des Bodens und der Gewässer, die Reinhaltung der Luft und die Behandlung bzw. Verwertung der Abprodukte durch ökonomische Regelungen wirksam gefördert werden.

(3) Der Ministerrat hat in seiner Verantwortung für die zentrale staatliche Planung und Leitung zu gewährleisten, daß bei unterschiedlichen Standpunkten zur Durchführung grundsätzlicher landeskultureller Aufgaben den gesamtgesellschaftlichen Interessen der Vorrang gegeben wird.

§ 4

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind für die komplexe Gestaltung der sozialistischen Landeskultur im Territorium verantwortlich. Sie beziehen im Rahmen ihrer Verantwortung die landeskulturellen Erfordernisse in ihre prognostische Tätigkeit ein und nehmen nach Abstimmung mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen die entsprechenden Aufgaben in die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne auf.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bestimmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in den Ortssatzungen die Rechte und Pflichten der Betriebe und Bürger bei der Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in ihrem Territorium. Insbesondere regeln sie in den Ortssatzungen die Aufgaben zur Sauberhaltung der Wohngebiete, der Straßen, Wege und Plätze, der Park-, Garten- und Grünanlagen, der Gewässer und ortsnahen Wälder sowie Aufgaben zur Beseitigung der Abprodukte und zur Minderung des Lärms.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben zu sichern, daß bei unterschiedlichen Standpunkten zur Durchführung landeskultureller Maßnahmen im Territorium den gesamtgesellschaftlichen Interessen der Vorrang gegeben wird.

§ 5

(1) Die örtlichen Räte koordinieren zur Sicherung der komplexen Entwicklung der sozialistischen Landeskultur mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt alle Maßnahmen im Territorium, die die Gestaltung der natürlichen Umwelt bestimmen oder beeinflussen. Dazu haben sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Abstimmungen der Perspektiv- und Jahrespläne mit den Betrieben vorzunehmen und Standortentscheidungen zu treffen. Sie können die Aufnahme solcher landeskultureller Aufgaben in die Pläne der Betriebe fordern, die der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung von Schäden dienen, und weitere geeignete Maßnahmen durchführen. Zur gemeinsamen Durchführung von landeskulturellen Aufgaben sind von ihnen geeignete Kooperationsbeziehungen untereinander sowie mit Betrieben zu entwickeln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben die planmäßige Durchführung der Aufgaben der Betriebe zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur zu kontrollieren.

§ 6

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe sind dafür verantwortlich, in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front sowie den gesellschaftlichen Organisationen vielfältige Möglichkeiten zur Mitwirkung der Bürger bei landeskulturellen Maßnahmen zu entwickeln, ihre Initiative zu fördern und sie in die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen einzubeziehen. Zur Aufklärung und Unterrichtung der Bürger sowie zur Information der Betriebe ist eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben die Erziehungs- und Bildungsarbeit auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur, insbesondere an den allgemeinbildenden Schulen sowie den Hoch-, Fach- und Berufsschulen, zu gewährleisten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sichern im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen die Weiterbildung der Werktätigen auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur.

§ 7

Die Betriebe und ihre übergeordneten Organe haben zu gewährleisten, daß die Landschaft und ihre Reichtümer sinnvoll und rationell genutzt werden. Sie sind dafür verantwortlich, daß aus ihrer Tätigkeit eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt weitestgehend ausgeschlossen wird. Sie haben im Rahmen der eigenverantwortlichen Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur unter Anwendung geeigneter Kooperationsformen zu treffen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Probleme der sozialistischen Landeskultur in die prognostische Arbeit einzubeziehen, die

vorgesehenen Maßnahmen mit den örtlichen Räten abzustimmen und sie in ihre Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen. In die Rechenschaftslegungen der Betriebe gegenüber ihren übergeordneten Organen sowie gegenüber den örtlichen Volksvertretungen sind die landeskulturellen Maßnahmen einzubeziehen.

§ 8

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Landeskultur sind planmäßig die fortgeschrittensten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik anzuwenden. Durch die Betriebe sind planmäßig Verfahren und Anlagen zu entwickeln und einzusetzen, die schädigende Wirkungen und Belästigungen für die Menschen und ihre Umwelt weitestgehend ausschließen und zur ökonomischen Lösung dieser Aufgaben eine möglichst vollständige Verwertung der in der Produktion eingesetzten oder anfallenden Stoffe gewährleisten. Bei der Entwicklung neuer Verfahren und Erzeugnisse ist zu berücksichtigen, daß anfallende nicht vermeidbare Abprodukte rationell und schadlos beseitigt werden können.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe, die durch ihre Tätigkeit wesentlichen Einfluß auf die sozialistische Landeskultur nehmen, sind für die Sicherung des dazu notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlaufs und die Konzentration auf die Schwerpunkte von Wissenschaft und Technik entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Wissenschaftsorganisation verantwortlich. Sie haben unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu entwickeln.

§ 9

Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe sind verpflichtet, bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur die internationalen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten, auszuwerten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben eng mit den entsprechenden Institutionen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten zusammenzuarbeiten. Insbesondere ist die Industrie- und Forschungscooperation für das Erreichen des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs wirksam zu entwickeln.

II.

Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatlichen Natur

§ 10

Zielsetzung

Die planmäßige Gestaltung und Pflege der Landschaft, die Erhaltung und Verbesserung der gesundheits- und erholungsfördernden, der naturwissenschaftlichen und kulturhistorischen sowie der ästhetischen Werte der sozialistischen Heimat sind durch die zuständigen Staatsorgane in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Betrieben, den wissenschaftlichen Institutionen sowie der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zu gewährleisten. Die Gestaltung und Pflege der Landschaft, einschließlich der Entwicklung der natürlichen Umweltbedingungen in den Städten und Gemeinden, sind langfristig und komplex zu planen.

§ 11

Grundsätze der Gestaltung und des Schutzes der Landschaft

(1) Maßnahmen, die die Landschaft verändern oder beeinflussen, sind so durchzuführen, daß entsprechend

den Voraussetzungen der Landschaftshaushalt nicht gestört und eine Mehrfachnutzung der Landschaft erreicht wird. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind verpflichtet, den Charakter der Landschaft verändernde Maßnahmen, wie Bauten, Trassen, Verkehrs- und andere Anlagen, rechtzeitig vorzubereiten und so in die Landschaft einzufügen, daß eine rationelle und landschaftsgemäße Flächennutzung gewährleistet wird. Dabei sind der Erholungswert und die Schönheit der Landschaft weitgehend zu erhalten und nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern.

(2) Durch wirtschaftlich-technische Eingriffe biologisch gestörte Landschaften sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten so wiederherzustellen und zu entwickeln, daß ihre sinnvolle und rationelle gesellschaftliche Nutzung gesichert wird und diese Landschaften ihre landeskulturellen Funktionen wieder erfüllen können.

(3) Bei der zur effektiven Nutzung der Landschaft und ihrer Reichtümer notwendigen Anwendung von chemischen Mitteln ist zu sichern, daß die dafür festgelegten Normen für höchstzulässige Mengen und den Zeitpunkt sowie die Wiederholung ihrer Anwendung eingehalten werden. Der Umgang mit diesen und anderen Stoffen hat so zu erfolgen, daß schädigende Wirkungen auf den Menschen und seine Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Maßnahmen in Städten und Gemeinden

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern alle Möglichkeiten zur Verschönerung der Städte und Gemeinden zu nutzen und die Wohngebiete, Arbeitsstätten und Verkehrsanlagen, die Straßen, Wege und Plätze, die Park-, Garten- und Grünanlagen, die in den Städten und Gemeinden vorhandenen Gewässer und ortsnahen Wälder so zu entwickeln und zu pflegen, daß sie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, der Erholung und der Erhöhung des Wohlbefindens der Bürger dienen.

§ 13

Geschützte Landschaften, Landschaftsteile und Objekte

(1) Zur Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der sozialistischen Heimat und zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Forschung sind geeignete Landschaften und Landschaftsteile, einzelne Objekte und Gebilde in der Natur sowie seltene Pflanzen- und Tierarten besonders zu schützen. Dazu können die zuständigen Staatsorgane Landschaften, Landschaftsteile oder Objekte zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen, ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmalen oder seltene Pflanzen- und Tierarten zu geschützten Pflanzen und Tieren erklären.

(2) Als Naturschutzgebiete können von den Bezirkstagen Landschaften oder Landschaftsteile festgelegt werden, die sich durch eine wissenschaftlich oder kulturell wertvolle natürliche Ausstattung auszeichnen oder seltene sowie vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Über Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(3) Zu Landschaftsschutzgebieten können von den Bezirkstagen Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die wegen ihrer Schönheit für die Erholung der Bevölkerung besonders geeignet, wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig oder Beispiele vorbildlicher Landschaftspflege sind. Über Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(4) Für die Landeskultur wertvolle sowie heimatkundlich und wissenschaftlich bedeutsame Objekte und

Gebilde in der Natur können auf Beschluß der Räte der Kreise unter Schutz gestellt werden. Der Schutz der ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften im Zusammenwirken mit den zuständigen Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte.

(5) Zu geschützten Pflanzen und Tieren können durch das zuständige zentrale Staatsorgan wildwachsende Pflanzen sowie wildlebende Tiere erklärt werden, wenn sie in ihrem Fortbestehen bedroht, volkswirtschaftlich bedeutsam oder für die wissenschaftliche Forschung und die Bildung von besonderem Wert sind.

(6) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Einrichtungen, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben und den Bürgern die Erschließung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaften, Landschaftsteile und Objekte, die Bestandserhaltung und die Mehrung geschützter Pflanzen- und Tierarten planmäßig zu sichern.

(7) In Naturschutzgebieten sind alle Maßnahmen unzulässig, welche die Landschaft mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsorgane.

(8) In Landschaftsschutzgebieten bedürfen landschaftsverändernde Maßnahmen, insbesondere Bauten, Reliefveränderungen und Abbaumaßnahmen, der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte.

§ 14

Erholungsgebiete

(1) Zur umfassenden Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Freizeit und Erholung, insbesondere durch Touristik, Körperkultur und Sport und Befriedigung geistig-kultureller Bedürfnisse, sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit ist die Landschaft planmäßig zu erschließen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Dazu sind Landschaftsschutzgebiete und andere geeignete Gebiete, insbesondere wald- und gewässerreiche Landschaften, zu Erholungsgebieten zu entwickeln und vorhandene Erholungsgebiete so zu gestalten und zu pflegen, daß sie ihrer Funktion ständig gerecht werden.

(2) Über die Festlegung und Entwicklung von Naherholungsgebieten entscheiden die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden in Übereinstimmung mit der Gesamtentwicklung des Erholungswesens in den Bezirken und Kreisen. Für die Gestaltung von Naherholungsgebieten nutzen sie geeignete Kooperationsformen. Über die Festlegung und Entwicklung regionaler Erholungsgebiete entscheiden entsprechend der Bedeutung dieser Gebiete für das Erholungswesen im Territorium die Volksvertretungen der Kreise oder Bezirke im Zusammenwirken mit den Volksvertretungen der in diesen Erholungsgebieten liegenden Städte und Gemeinden. Der Ministerrat entscheidet über Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung.

(3) Die örtlichen Räte haben die Erholungsgebiete unter Förderung der Initiative der Betriebe, der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger entsprechend den gesellschaftlichen Interessen zu erschließen und zu entwickeln sowie ihre zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

(4) Die zuständigen örtlichen Volksvertretungen haben die Möglichkeiten voll zu nutzen, um für alle Bürger die Erholung an den Gewässern und ihren Uferzonen zu gewährleisten. Im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse ist in Uferzonen von Gewässern, die der Erholung der Bürger dienen oder dafür vorgesehen oder geeignet sind, die Bebauung einschließlich der Einzäunung von Grundstücken grundsätzlich nicht ge-

stattet. Über die notwendige Ausdehnung der Uferzonen entscheiden die für die Festlegung von Erholungsgebieten zuständigen Staatsorgane.

(5) Werden im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse innerhalb von Erholungsgebieten in Uferzonen gelegene Grundstücke oder Grundstücksteile zur Gestaltung von Anlagen oder Einrichtungen, die der Erholung der Bürger dienen, benötigt, haben die für die Entwicklung des Erholungsgebietes zuständigen örtlichen Räte auf den Abschluß von Verträgen über das Einräumen der Mitnutzung, erforderlichenfalls auf den Abschluß von Verträgen über die Übertragung von Eigentumsrechten durch Tausch, Kauf oder, bei volkseigenen Grundstücken, über den Rechtsträgerwechsel hinzuwirken. Kommen solche Verträge nicht zustande und können die vorgesehenen Maßnahmen auf anderen Standorten nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden, so sind in Ausnahmefällen die zuständigen Staatsorgane berechtigt, die Nutzungsrechte und Eigentumsrechte oder die Rechtsträgerschaft an diesen Grundstücken oder Grundstücksteilen gegen Entschädigung zu beschränken oder zu entziehen.

(6) Maßnahmen, die die gesellschaftlichen Interessen zur Nutzung von Erholungsgebieten für die Freizeitgestaltung und Erholung beeinträchtigen, sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen örtlichen Räte.

§ 15

Kur- und Erholungsorte

(1) Für die Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger ist die Ausgestaltung der Kurorte einschließlich der Seebäder sowie der Erholungsorte von besonderer Bedeutung. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind dafür verantwortlich, daß die Gesamtgestaltung der Kur- und Erholungsorte in hygienischer und ästhetischer Hinsicht entsprechend der Zielstellung der Kur- und Erholungseinrichtungen erfolgt.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben zu sichern, daß natürliche Heilmittel und günstige bioklimatische Gegebenheiten entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen erschlossen, genutzt und geschützt werden.

§ 16

Küstenschutz

(1) Die Küste mit ihrem Strand, den Dünen und Steilufern sowie abbruchgefährdeten Flächen ist durch biologische und technische Maßnahmen gegen die sich in der Küstenlandschaft durch natürliche Prozesse vollziehenden Veränderungen, insbesondere gegen Landverluste, weitestgehend zu schützen.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben unter Mitwirkung der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und der Betriebe die zur Erhaltung und Pflege der Küste erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Planes durchzuführen. Im Interesse der Erhaltung der Küstengebiete und der Erholung der Werktätigen haben die Bürger und Betriebe die Küstenschutzanlagen vor Beschädigungen zu bewahren.

III.

Nutzung und Schutz des Bodens

§ 17

Zielsetzung

Die Erhaltung, Pflege und Verbesserung sowie die rationelle gesellschaftliche Nutzung des Bodens als eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der Umwelt- und Lebensbedingungen der Bürger und unersetzliches Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe im Zusammen-

wirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 18

Nutzung des Bodens und Nutzungspflicht

(1) Die Nutzung der Bodenflächen hat entsprechend den Standortbedingungen so zu erfolgen, daß sie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und ein höchstmöglicher Nutzeffekt erreicht wird.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die volkseigenen Güter und die anderen sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind für die ständige optimale Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und solcher Bodenflächen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, verantwortlich, soweit nicht diese Flächen anderweitig genutzt werden. Sie haben entsprechend den natürlichen und ökonomischen Bedingungen die planmäßige Erhaltung bzw. Erweiterung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere der Ackerflächen, zu sichern.

(3) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß Bodenflächen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und nicht genutzt werden, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Sie sichern, daß geschädigte Flächen planmäßig wieder nutzbar gemacht und in die gesellschaftliche Nutzung eingegliedert werden.

§ 19

Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die volkseigenen Güter sowie die anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben, ausgehend von den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den besten Erfahrungen bei der Bodenpflege, durch geeignete Maßnahmen die Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Dabei sind alle Reserven und Möglichkeiten auszunutzen, die eine grundlegende und dauerhafte Verbesserung der Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter und für die Nutzung geeigneter Flächen sowie eine zweckmäßige Gestaltung der Landschaft gewährleisten.

(2) Die Meliorationsvorhaben der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter und ihrer Kooperationsgemeinschaften sowie der anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen der sich entwickelnden industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft entsprechen. Sie sind auf die entscheidende Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und damit auf die weitere Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie insgesamt auf die Verbesserung der landeskulturellen Eigenschaften unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die natürliche Umwelt zu richten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben dazu insbesondere die Durchführung komplexer Meliorationsvorhaben zu sichern.

§ 20

Schutz des Bodens vor Schädigungen durch Wind und Wasser

(1) Zum Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosionen sowie vor Austrocknung, zur Hebung seiner Fruchtbarkeit und zur Gestaltung der Landschaft sind durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und anderen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe eine den Standortbedingungen und den landeskulturellen Erfordernissen entsprechende Waldfeld-Verteilung, Nutzungsart und Bewirtschaftung des Bodens zu sichern.

(2) Durch Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes, insbesondere an Wasserläufen, Straßen und Wegen, sind unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Sicherheit alle Möglichkeiten zu nutzen, die geeignet sind, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu erhöhen, die land-, forst- und jagdwirtschaftliche Produktion zu steigern, sowie das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu verbessern und den Naturschutz zu fördern.

§ 21

Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens

vor ungerechtfertigtem Entzug

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

(2) Muß land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Boden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen oder in seiner Nutzung beschränkt werden, ist zu sichern, daß vorrangig Boden von minderer Qualität in Anspruch genommen wird. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ist wertvoller Kulturboden zu erhalten.

(3) Nach Beendigung der anderweitigen Nutzung sind die Flächen planmäßig durch die bisherigen Nutzer in einen Zustand zu versetzen, der eine vorrangige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Flächen, bei denen eine Wiedernutzbarmachung zum Zwecke einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht festgelegt oder nicht zu erreichen ist, sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen nach Zustimmung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Staatsorgane planmäßig durch die bisherigen Nutzer im Zusammenwirken mit den Folgenutzern für Zwecke der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Erholung oder sonstigen Nutzung herzurichten.

IV.

Nutzung und Schutz der Wälder

§ 22

Zielsetzung

Die planmäßige Gestaltung, Nutzung und Pflege der Wälder als bedeutende Rohstoffquelle und wichtiger landeskultureller Faktor für die Gesunderhaltung und Erholung der Bürger sowie für den Landschaftshaushalt sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der anderen Nutzungsberechtigten.

§ 23

Gestaltung und Schutz der Wälder

(1) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die anderen Nutzungsberechtigten haben zu gewährleisten, daß die produktiven und landeskulturellen Funktionen der Wälder durch waldbauliche Maßnahmen und rationelle Bewirtschaftung nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen planmäßig erhalten und gesteigert werden. Sie haben die effektivste Ausnutzung des Rohstoffes Holz zu sichern.

(2) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die anderen Nutzungsberechtigten haben unter Verwendung standortgerechter und leistungsfähiger Holzarten sowie unter Anwendung modernster Forstschutzmaßnahmen die Wälder so zu bewirtschaften und zu ent-

wickeln, daß ein größtmöglicher Zuwachs der Holzvorräte erreicht und die landeskulturellen Funktionen der Wälder verbessert werden.

(3) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern die Wälder vor Bränden, vor Einschränkung ihrer vielfältigen Funktionen, vor Verschmutzung und vor Verarmung an Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

V.

Nutzung und Schutz der Gewässer

§ 24

Zielsetzung

Die Gewässer einschließlich des Grundwassers sind als eine unersetzliche Grundlage des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser und die Deckung des Bedarfs an Betriebswasser sowie Bewässerungswasser für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, für die Binnenschifffahrt und die Fischereiwirtschaft, rationell zu nutzen und zu schützen. Ihre Reinhaltung ist zur kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft, sowie zur Förderung der Gesundheit und der Erholung der Bürger sowie der Körperkultur und des Sports zu sichern. Die Nutzbarmachung des Wasserdargebots, der Schutz und die Pflege der Gewässer und ihrer Uferzonen, die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit und die rationelle Nutzung der Gewässer sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 25

Nutzbarmachung des Wasserdargebots und Wasserverwendung

(1) Von den zuständigen Staatsorganen und Betrieben ist zu gewährleisten, daß das Wasserdargebot insbesondere durch ein System biologischer und technischer Maßnahmen unter Anwendung ökonomischer Regelungen erhalten, sein nutzbarer Anteil erhöht, in seiner Beschaffenheit verbessert und rationell verwendet wird.

(2) Bei produktionsbedingten Eingriffen der Industrie und der Landwirtschaft sowie anderer Bereiche in den Wasserhaushalt der Landschaft sind von den Betrieben nachteilige Folgen für die gesellschaftliche Nutzung in bezug auf die Ergiebigkeit und Beschaffenheit des Wasserdargebots weitgehend auszuschließen oder anderweitige Maßnahmen zur Sicherung der Wasserbereitstellung zu ergreifen.

(3) Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Volkswirtschaft ist insbesondere in der Industrie eine sparsame Wasserverwendung durch geeignete Verfahren auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu gewährleisten.

§ 26

Nutzung, Reinhaltung und Pflege der Gewässer

(1) Die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme, durch Einleitung von Wasser und Abwasser, durch andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie durch Hebung oder Absenkung des Wasserstandes hat so zu erfolgen, daß sie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht. Die zuständigen Staatsorgane regeln die Nutzung der Gewässer auf der Grundlage staatlicher Genehmigungen, sichern die Kontrolle der Gewässernutzungen und arbeiten mit den Bürgern und den gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Aufgaben zum Schutz der Gewässer zusammen.

(2) Zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer darf die Einleitung von Abwasser nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte für die Gewässer-

belastung erfolgen. Die Grenzwerte für den Schutz der Gewässer sind unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche, des Selbstreinigungsvermögens und der Belastung der Gewässer mit wasserunreinigenden Stoffen sowie des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen differenziert festzulegen.

(3) Der Umgang mit Stoffen, die Gewässerverunreinigungen hervorrufen können, hat so zu erfolgen, daß die Beeinträchtigung der Gesundheit der Bürger und volkswirtschaftliche Schäden ausgeschlossen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden. Die Betriebe sowie die Bürger haben alle dazu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(4) Durch die planmäßige Gestaltung und Pflege der Gewässer sind ihre landeskulturellen Eigenschaften zu erhalten, die Gewässer und ihre Ufer vor Verarmung an Pflanzen- und Tierarten zu schützen sowie ihre zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

§ 27

Maßnahmen der Abwasserbehandlung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Behandlung der Abwässer entsprechend den festgelegten Grenzwerten zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer durchzuführen. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind von ihnen ständig mit einem optimalen Reinigungseffekt zu betreiben. Betriebe, die nicht über die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen verfügen, haben solche Anlagen planmäßig zu errichten. Sie haben zur rationellen Durchführung der Abwasserbehandlung geeignete Kooperationsformen zu entwickeln.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu gewährleisten, daß mit dem Neubau, der Erweiterung und Rekonstruktion von Betrieben, Produktionsanlagen und Siedlungen sowie mit der Aufnahme neuer Produktionsverfahren die notwendigen Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserbehandlung planmäßig geschaffen und mit dem festgelegten Wirkungsgrad zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme bzw. Nutzung der Wohnstätten und Einrichtungen in Betrieb genommen werden.

(3) Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß eine stufenweise Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit entsprechend den Schwerpunkten im Territorium erreicht wird.

(4) Die Betriebe haben planmäßig geeignete Abwässer und ihre verwertbaren Inhaltsstoffe für die Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Die Abwasserbodenbehandlung ist unter Beachtung der ökonomischen, territorialen und natürlichen Bedingungen sowie der hygienischen Belange im Interesse der Reinhaltung der Gewässer und der Steigerung der Erträge in der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

(5) Die Eigentümer, Rechtsträger und Besitzer von Wohngrundstücken, deren Abwässer nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind verpflichtet, die häuslichen Abwässer so zu beseitigen, daß die hygienischen Erfordernisse beachtet und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 28

Wasserschutzgebiete

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu können entsprechend der Bedeutung und dem

Umfang der Versorgungsgebiete die Bezirkstage oder Kreistage Gebiete zur Wassergewinnung für die Bevölkerung zu Wasserschutzgebieten erklären, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen werden können.

VI. Reinhaltung der Luft

§ 29

Zielsetzung

Die Luft als eine notwendige Lebens- und Produktionsbedingung der Gesellschaft sowie wichtige Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bürger und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ist in ihrer natürlichen Zusammensetzung weitestgehend zu erhalten. Die Reinhaltung der Luft von Staub, Abgasen und Gerüchen ist eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

Schutz der Atmosphäre vor luftverunreinigenden Stoffen

§ 30

(1) Zur Gewährleistung der Reinhaltung der Luft sind von den zuständigen Staatsorganen Grenzwerte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes differenziert festzulegen.

(2) Die Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Luft nicht über die Höhe der ihnen vorgegebenen Grenzwerte hinaus mit luftverunreinigenden Stoffen belastet wird. Sie haben alle Anlagen zur Reinhaltung der Luft ständig mit einem optimalen Wirkungsgrad zu betreiben.

(3) Die Betriebe haben sich bei der Entwicklung, der Fertigung und dem Einsatz von Anlagen und Erzeugnissen darauf zu konzentrieren, daß die Entstehung von Luftverunreinigungen bereits während des Produktionsprozesses oder bei der Nutzung ausgeschlossen bzw. weitgehend eingeschränkt wird. Soweit trotz Anwendung moderner Produktionsverfahren und anderer Maßnahmen luftverunreinigende Stoffe im Produktionsprozeß anfallen, sind die Betriebe verpflichtet, entsprechend den vorgegebenen Grenzwerten die erforderlichen Anlagen zur Reinhaltung der Luft planmäßig zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Rückgewinnung verwertbarer Inhaltsstoffe aus Staub und Abgasen ist zu sichern.

(4) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben planmäßig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Belastung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugen nicht die festgelegten Grenzwerte überschreitet.

(5) Die zuständigen Staatsorgane haben die Einhaltung der Grenzwerte zur Reinhaltung der Luft zu kontrollieren.

§ 31

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu sichern, daß bei der Planung und Durchführung von Investitionen, der Errichtung und Umgestaltung von Wohngebieten, Kurorten und Erholungsgebieten, dem Ausbau und der Rekonstruktion des Verkehrsnetzes sowie der Neu- und Weiterentwicklung von Verkehrsmitteln die notwendigen Maßnahmen und Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Standortfestlegung einbezogen und dadurch die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte gewährleistet werden. Die zu errichtenden Anlagen zur Reinhaltung der Luft sind zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme oder der Nutzung der Einrichtungen in Betrieb zu nehmen.

(2) Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß eine stufenweise Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse entsprechend den Schwerpunkten im Territorium gewährleistet wird.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe haben in den Plänen Maßnahmen vorzusehen, durch die Schädwirkungen infolge noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen in ihren Territorien so gering wie möglich gehalten oder andere Einrichtungen und Anlagen zum Ausgleich für die Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben durch langfristige Anpassungsmaßnahmen die schädlichen Auswirkungen noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion zu verringern.

VII.

Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte

§ 32

Zielsetzung

(1) Die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft und die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur erfordern die volkswirtschaftlich effektive Nutzbarmachung und die schadlose Beseitigung der Abprodukte, die als feste, flüssige oder gasförmige Reststoffe des Produktionsprozesses sowie als Siedlungsabfälle oder als flüssige oder gasförmige Schadstoffe in den Städten und Gemeinden anfallen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern dafür zu sorgen, daß die Lebensbedingungen der Bürger, die Landschaft und die Volkswirtschaft nicht durch Abprodukte, ihre Aussonderung und ungeordnete Ablagerung beeinträchtigt werden. Die Ablagerung von Abprodukten außerhalb der festgelegten Ablagerungsplätze ist nicht gestattet.

§ 33

Maßnahmen

zur Verwertung und schadlosen Beseitigung der Abprodukte

(1) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu sichern, daß die notwendigen Anlagen zur zweckmäßigen Verwertung und schadlosen Beseitigung der Abprodukte unter Ausnutzung geeigneter Formen der Kooperation planmäßig geschaffen werden. Das gilt insbesondere bei der Errichtung, Erweiterung und Rekonstruktion von Betrieben und Produktionsanlagen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind dafür verantwortlich, daß entsprechend den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Hygiene und der volkswirtschaftlichen Effektivität die Erfassung sowie die zweckmäßige Verwertung und geordnete Ablagerung der Siedlungsabfälle, einschließlich der dafür geeigneten Rückstände besonders der Industrie und der Abwasserbehandlung, planmäßig erfolgen. Dabei ist insbesondere die Erzeugung von Bodenverbesserungsmitteln zu fördern.

VIII.

Schutz vor Lärm

§ 34

Zielsetzung

Der Schutz vor Lärm ist eine wichtige Bedingung für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der

Bürger und die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Minderung des Lärms ist daher eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und der Bürger im Zusammenwirken mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen.

§ 35

Maßnahmen zum Schutz vor Lärm

(1) Zum Schutz der Bürger vor Lärm sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen Grenzwerte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes differenziert festzulegen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind verpflichtet, planmäßig für eine stufenweise Minderung des in ihren Bereichen entstehenden Lärms zu sorgen. Sie haben bei der Planung und Durchführung von Investitionen, bei der Errichtung und Umgestaltung von Wohngebieten, Kurorten und Erholungsgebieten, beim Ausbau und der Rekonstruktion des Verkehrsnetzes sowie bei der Neu- und Weiterentwicklung von Produktionsverfahren und Erzeugnissen einschließlich Verkehrsmitteln die Erfordernisse der Lärminderung entsprechend den festgelegten Grenzwerten zu berücksichtigen.

(3) Die Bürger haben sich so zu verhalten, daß das sozialistische Zusammenleben nicht durch vermeidbaren Lärm beeinträchtigt wird.

§ 36

Lärmschutzgebiete

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können Teilgebiete ihres Territoriums, auf denen sich Objekte und Einrichtungen mit erhöhtem Ruheanspruch befinden und die deshalb eines besonderen Schutzes vor Lärm bedürfen, zu Lärmschutzgebieten erklären.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 37

Landeskulturelle Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit zu planen und durchzuführen.

§ 38

(1) Die örtlichen Räte und die anderen zuständigen Staatsorgane sind berechtigt, Betrieben und Bürgern, die ihre Pflichten aus den Abschnitten II bis VIII verletzen, Auflagen zu erteilen sowie den Ersatz für Mehraufwendungen und Schäden, die durch Pflichtverletzungen verursacht wurden, zu verlangen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Mai neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

(2) Gegen Entscheidungen der Staatsorgane gemäß § 14 Abs. 5 sowie gegen Auflagen der Vorsitzenden der örtlichen Räte und der Leiter anderer zuständiger Staatsorgane gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig.

(3) Einzelheiten zur Durchsetzung dieser Rechte ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 39

Der Ministerrat erläßt Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 40

Die besonderen Rechtsvorschriften über den Schutz und die Nutzung des Bodens und der Gewässer, die Rechtsvorschriften über den Bergbau, über Kur- und Erholungsorte und natürliche Heilmittel sowie die Rechtsvorschriften über Hygiene, Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie ur- und frühgeschichtliche Bodenaltertümer bleiben unberührt.

§ 41

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. S. 695)

b) Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 165)

c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1955 zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — (GBl. I S. 790)

d) Ziff. 10 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242)

e) § 40 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77).

(3) § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77) erhält folgende Fassung:

„Zur Gewährleistung dieses Schutzes können durch die Bezirkstage und Kreistage, Wasserschutzgebiete festgelegt werden, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können.“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 206 36 22. — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01. — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) Index 31-816